

VERTRAG

zur Umsetzung der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung in Hamburg gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL)

zwischen

Kassenärztlicher Vereinigung Hamburg (KVH)
Kassenzahnärztlicher Vereinigung Hamburg (KZVH)
Hamburgische Krankenhausgesellschaft e.V. (HKG)

und

den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse -***

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**

zugleich handelnd für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

der **IKK classic***

der **KNAPPSCHAFT***

den **Ersatzkassen**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse-KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Vorsitzende des Vorstands, diese vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

(nachfolgend Krankenkassen genannt)

* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Ziele des Vertrages	3
§ 2 Geltungsbereich des Vertrages	3
§ 3 Bildung der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG).....	4
§ 4 Lenkungsgremium.....	4
§ 5 Geschäftsstelle	5
§ 6 Fachkommissionen	6
§ 7 Datenlieferungs- und Datenannahmestellen.....	6
§ 8 Durchführung von qualitätsverbessernden Maßnahmen.....	7
§ 9 Berichterstattung durch das Lenkungsgremium.....	7
§ 10 Informationsaufgaben für die LAG.....	7
§ 11 Finanzierung der LAG	7
§ 12 Datenschutz und Schweigepflicht.....	7
§ 13 Salvatorische Klausel	8
§ 14 Inkrafttreten und Kündigung	8

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden hier Begriffe wie „Vorsitzender“, „Stellvertreter“, „Patientenvertreter“ etc. in der maskulinen Schreibweise verwendet. Grundsätzlich beziehen sich diese Begriffe auf alle Geschlechter (m/w/d).

Präambel

- (1) Mit diesem Vertrag setzen die Vertragsparteien die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) um.
- (2) Für die Sicherung und Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen Versorgung der Patienten vereinbaren die Vertragsparteien unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit eine enge Zusammenarbeit zur Schaffung der hierfür notwendigen organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

§ 1

Ziele des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag schafft die Grundlage für die Planung, Organisation und Durchführung der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung.
- (2) Insbesondere umfassen die Ziele der datengestützten einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung
 - a. die Verbesserung der Ergebnisqualität der Leistungserbringung,
 - b. einen validen und vergleichbaren Erkenntnisgewinn über die Versorgungsqualität der Leistungserbringer und
 - c. dadurch die Stärkung der Selbstbestimmung der Patienten.
- (3) Die weiteren Ziele der einzelnen Verfahren zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung werden in den jeweils dazu ergehenden themenspezifischen Bestimmungen der DeQS-RL durch den G-BA festgelegt.

§ 2

Geltungsbereich des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag gilt insbesondere für
 - a. nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser,
 - b. zur vertragsärztlichen oder vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassene Leistungserbringer, zugelassene medizinische Versorgungszentren sowie ermächtigte Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten und ermächtigte ärztlich oder zahnärztlich geleitete Einrichtungen und
 - c. Krankenkassen.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst alle Verträge des vierten Kapitels des SGB V mit Leistungserbringern nach Absatz 1 sowie aufgrund der Leistungsberechtigung nach § 116b SGB V und, soweit relevant aufgrund von Modellvorhaben nach §§ 63 und 64 SGB V. Der Geltungsbereich umfasst alle von Leistungserbringern nach Absatz 1 für Patienten erbrachten, in den themenspezifischen Bestimmungen der DeQS-RL näher benannten Leistungen.

§ 3

Bildung der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG)

- (1) Zur Durchführung und Koordinierung der Aufgaben der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung bilden die Vertragspartner eine LAG. Die Finanzierung der LAG zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der DeQS-RL erfolgt durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen.
- (2) Die LAG richtet
 - a. ein Lenkungsgremium als Entscheidungsgremium für die Aufgaben gem. § 5 Teil 1 der DeQS-RL,
 - b. eine Geschäftsstelle für die administrative Betreuung und technisch organisatorische Durchführung und
 - c. Fachkommissionen für die fachlich-inhaltliche Durchführung der Aufgaben ein.

§ 4

Lenkungsgremium

- (1) Das Lenkungsgremium trifft die Entscheidungen der LAG. Es gibt der Geschäftsstelle, den Fachkommissionen und sich selbst eine gemeinsame Geschäftsordnung. Das Lenkungsgremium ist dem G-BA gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der Richtlinien und Bestimmungen verantwortlich.
- (2) Die Stimmenverteilung erfolgt paritätisch zwischen den Krankenkassen einerseits und der KVH, der KZVH und der HKG andererseits mit insgesamt 12 Stimmen. Bei Beschlüssen, die nicht alle Sektoren betreffen, werden die Stimmen aller nicht betroffenen Organisationen der Leistungserbringerseite auf die Vertreter der von dem Beschluss wesentlich betroffenen Organisationen bzw. Organisation übertragen. Die Festlegung hinsichtlich der wesentlichen Betroffenheit erfolgt in den themenspezifischen Bestimmungen der DeQS-RL. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Das Lenkungsgremium wählt alle zwei Jahre wechselnd aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Der Wechsel findet zwischen der Seite der KVH, der KZVH und der HKG einerseits und der Seite der Krankenkassen andererseits statt. Näheres, wie z. B. Stellvertreterregelungen oder die Form der Wahl wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Verband der Privaten Krankenversicherung, die Landesärztekammer Hamburg und die Organisationen der Pflegeberufe in Hamburg werden beteiligt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Landeszahnärztekammer Hamburg und die Landespsychotherapeutenkammer Hamburg werden zusätzlich beteiligt, soweit deren Belange in der Qualitätssicherung thematisch berührt sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Ein Mitberatungsrecht im Lenkungsgremium erhalten die für die Wahrnehmung der Interessen der Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen auf Bundesebene. Hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem Lenkungsgremium gelten §§ 140f Absatz 1, 2, 5 und 6 SGB V entsprechend. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Geschäftsstelle

- (1) Für die administrative Betreuung und technisch-organisatorische Durchführung bei der Umsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen wird eine unabhängige und neutrale Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle führt die Bezeichnung „EQS-Hamburg Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung“.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt das Lenkungsgremium und die Fachkommissionen in ihrer Arbeit und hat deren Beschlüsse umzusetzen. Sie ist an die Vorgaben und Beschlüsse des Lenkungsgremiums gebunden.
- (3) Das Lenkungsgremium der LAG trägt Sorge dafür, dass die Geschäftsstelle unabhängig gegenüber der KVH, der KZVH, der HKG, den Standesorganisationen und den Krankenkassen handelt. Das bedeutet insbesondere eine räumliche und fachliche Unabhängigkeit, Neutralität und organisatorische Eigenständigkeit, sowie eine eigene Budgetverantwortung.
- (4) Spätestens drei Monate vor Beginn eines Kalenderjahres wird auf Vorschlag des Leiters der Geschäftsstelle durch Beschluss des Lenkungsgremiums einvernehmlich der für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle voraussichtlich notwendige Personalumfang festgelegt. Bei Bedarf wird einvernehmlich festgelegt, welche Trägerorganisation in welchem konkreten Umfang Mitarbeiter für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle entsendet. Sollte sich im Laufe eines Kalenderjahres abzeichnen, dass der Personalbedarf zur Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle größer ist als angenommen, wird mittels Beschlusses des Lenkungsgremiums der Personalmehrbedarf festgelegt.
- (5) Die Personalkosten der nach Absatz 4 entsandten Mitarbeiter werden im Rahmen ihres arbeitszeitlichen Einsatzes für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle im Haushaltsplan der LAG berücksichtigt und der entsendenden Trägerorganisation erstattet.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Fachkommissionen

- (1) Das Lenkungsgremium richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachkommissionen in fachlich gebotener Zahl ein und beruft diese auch wieder ab. Die Fachkommissionen übernehmen die ihnen gemäß DeQS-RL und themenspezifischen Bestimmungen zugeschriebenen Aufgaben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Soweit relevant, werden Angehörige der Pflegeberufe angemessen beteiligt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) In den Fachkommissionen erhalten die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch Kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen ein Mitberatungsrecht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Besetzung der einzelnen Fachkommission ist an die näheren Anforderungen des § 8a Absatz 1 Teil 1 der DeQS-RL sowie der themenspezifischen Bestimmungen der DeQS-RL des G-BA anzupassen.

§ 7

Datenlieferungs- und Datenannahmestellen

- (1) Die zu erhebenden und zu liefernden Daten sowie die Lieferfristen ergeben sich aus den themenspezifischen Bestimmungen DeQS-RL des G-BA. Diese Daten für alle hierdurch eingeschlossenen Patienten sind den Datenannahmestellen von den Leistungserbringern im bundeseinheitlich vorgegebenen elektronischen Datensatzformat zur Verfügung zu stellen.
- (2) Datenannahmestelle für kollektivvertraglich tätige Vertragsärzte ist die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg und für die kollektivvertraglich tätigen Vertragszahnärzte die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg.
- (3) Die Datenannahmestellen nach Absatz 2 können gemäß § 9 Absatz 1 Teil 1 der DeQS-RL der LAG jeweils schriftlich erklären, dass sie die Funktion als Datenannahmestelle nicht übernimmt oder beendet. Danach übernimmt die LAG oder ein von ihr mit der Datenannahme beauftragter Dritter mit sofortiger Wirkung die Verantwortung für die Datenannahme.
- (4) Datenannahmestelle für die aufgrund von § 299 Absatz 1a SGB V zu verarbeitenden Daten der Krankenkassen ist die vom G-BA nach § 4 Absatz 6 Teil 1 der DeQS-RL beauftragte Stelle.
- (5) Die Vertrauensstelle auf Bundesebene nimmt gemäß § 9 Absatz 1 Satz 7 Teil 1 der DeQS-RL die Daten aus selektivvertraglicher Tätigkeit von Leistungserbringern an.

§ 8

Durchführung von qualitätsverbessernden Maßnahmen

Die Durchführung der qualitätsverbessernden Maßnahmen erfolgt gemäß § 17 Teil 1 der DeQS-RL des G-BA.

§ 9

Berichterstattung durch das Lenkungsgremium

Die Berichterstattung an die Institution nach § 137a SGB V erfolgt gemäß § 19 Absatz 1 bis 3 Teil 1 der DeQS-RL.

§ 10

Informationsaufgaben für die LAG

Die Informationsaufgaben der LAG erfolgen gemäß § 6 Absatz 1 Teil 1 sowie § 25 Teil 1 der DeQS-RL.

§ 11

Finanzierung der LAG

Die Finanzierung der LAG wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 12

Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 299 SGB V.
- (2) Alle innerhalb der LAG von Informationen zur Qualitätssicherung betroffenen Personen sind auf ihre zeitlich unbegrenzte Verpflichtung zur Verschwiegenheit und vertraulichen Behandlung der Daten gemäß Absatz 1 zu belehren und haben dem schriftlich zuzustimmen. Die Grundsätze des Datenschutzes und des Patientengeheimnisses sind einzuhalten. Das Nähere dazu regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die ungültige Bestimmung durch eine rechtlich zulässige ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages der DeQS-RL oder ihren themenspezifischen Bestimmungen entgegenstehen, gelten die Regelungen des G-BA.

§ 14

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die geänderte Fassung des Vertrags tritt zum 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01.01.2020 des Vertrags vom 15. September 2017. Sie kann mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief beiden anderen Trägern und der Geschäftsstelle gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Für den Fall der Kündigung erklären die Beteiligten ihre Bereitschaft, an der Verabschiedung eines neuen Vertrages mitzuwirken.